Kempten Allgäu

öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 29.09.2022

Amt: 17 Kulturamt
Verantwortlich: Martin Fink, Leiter Amt 17
Vorlagennummer: 2022/17/296

TOP 3

Kommission für Erinnerungskultur; Kriterien für künftige Straßenbenennungen - Beschluss

1. Sachverhalt

In den Sitzungen der Kommission für Erinnerungskultur vom 27.04.2022 und dem 1.08.2022 wurden die Kriterien für künftige Straßenbenennungen vorgestellt, wie sie der Deutsche Städtetag in seiner „Handreichung" von 2021 vorgelegt hatte. Auf dieser Basis erstellte die Kommission eine Empfehlung für den Stadtrat.

Im Vergleich zur Liste des Städtetages wurde v.a. die Prämisse ergänzt sowie Punkt V klarer ausdifferenziert.

2. Kemptener Kriterien für künftige Straßenbenennungen

I) Prämisse

Die Kemptener Straßennamen repräsentieren in ihrer Vielfalt das historische Gewordensein der Stadt Kempten (Allgäu), sie sind außerdem Spiegel eines demokratischen Gemeinwesens und einer pluralen Zivilgesellschaft. Straßennamen sind insbesondere von historischen Flur- und Gewannbezeichnungen, historischen Gegebenheiten, Ereignissen oder Stätten oder bedeutenden Personen bzw. Institutionen herzuleiten, wobei in aller Regel ein Lokalbezug bestehen sollte.

II) Historisches Namensgut

Zur Wahrung des historischen Namensgutes sollen die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallenden lokalen Flur- oder Gewannbezeichnungen oder andere überlieferte Geländebezeichnungen erhalten bleiben.

III) Historische Ereignisse oder Stätten

Bedeutsame historische Ereignisse oder Stätten mit lokalem oder regionalem Bezug können zur Benennung ebenfalls verwendet werden.

IV) Sonstige Bezeichnungen

Allgemeingültige Motivbenennungen aus dem Tier- oder Pflanzenreich, Gewässer- oder Bergnamen etc. sowie Handwerks-/Berufsbezeichnungen eignen sich gleichfalls für eine Benennung.

V) Benennung nach Personen

Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass es sich um eine Person handelt, die es würdig ist geehrt zu werden, weil sie durch ihre Haltung, ihr Handeln oder Wirken Vorbildcharakter sowohl für die aktuelle wie auch für nachfolgende Generationen besitzt.

In Betracht kommen vor allem Bürgerinnen und Bürger, die sich
- in besonderem Maße für das Gemeinwohl, für Demokratie und Rechtsstaat eingesetzt haben,
- Opfer politischer, rassistischer oder biologistischer Gewalt wurden und/oder Widerstand gegen Unrechtsregime geleistet haben,
- sich in überdurchschnittlicher Weise politisch, sozial, kulturell, wissenschaftlich etc. engagiert haben und/oder hohes Ansehen und breite Akzeptanz in der Bevölkerung besitzen.

Bei der Auswahl ist die Vielfalt der Stadtgesellschaft zu berücksichtigen. Auf eine deutliche Erhöhung des Frauenanteils ist hinzuwirken.

Wartefrist
Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist nicht zulässig. Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung soll 5 Jahre betragen.

Regeln zur Bildung des Namens
Grundsätzlich soll die Benennung mit dem Vor- (Rufnamen) und Familiennamen erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen.

Verwendung von Titeln
Titel, akademische Grade, Berufs- und Ehrenbezeichnungen sowie andere Namenszusätze sollen nur in begründeten Fällen verwendet werden.

Anhörung von nahen Angehörigen
Bei einer Benennung nach Persönlichkeiten können, soweit dies in einem vertretbaren Aufwand erfolgt, nahe Angehörige beteiligt werden.

VI) Benennung nach Firmen
Benennungen nach Firmen und Unternehmen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

VII) Benennung nach öffentlichen Einrichtungen
Eine Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung/Institution soll nur erfolgen, wenn diese Einrichtung/Institution aller Voraussicht nach von dauerhaftem Bestand ist.

VIII) Unzulässige Benennungen
Unzulässig sind Benennungen:
● nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Freistaats Bayern oder dem Ansehen der Stadt Kempten (Allgäu) schaden
● nach Personen, die in Geschehnisse, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, verstrickt waren oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z.B. sexuelle Gewalt oder Unterdrückung von Minderheiten) mitgewirkt haben,
● nach Orten und Ereignissen, die in oben genanntem Zusammenhang Raum für Verstöße geben
● die Anlass zur Missdeutung oder Verspottung geben oder diskriminierende Wirkung haben können

3. Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die oben vorgestellten Kriterien für künftige Straßenbenennungen.